

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 14.08.2019

Nr.: 21

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
1. Amtliche Bekanntmachungen
  - 219 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbehörde, zum Antrag der Firma Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 i. V. m. § 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung des bestehenden Windparks „Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG“ ..... 462
  - 220 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land zur Aufhebung Wasserschutzgebiete Möckern..... 464
2. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

2. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 221 Geschäftsordnung zur Benutzung des Tourismus-Pavillons in der Gemeinde Möser (Tourismus-Pavillon-Geschäftsordnung)..... 464
  - 222 Entgeltordnung für die Nutzung von touristischen Leistungen in der Gemeinde Möser..... 466
3. Amtliche Bekanntmachungen
  - 223 Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan "Nördlich der Ehle" der Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet ..... 468

4. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen
  - 224 Information der voraussichtlichen Teilnehmer nach § 5 Abs. 1 FlurbG zum Bodenordnungsverfahren Ladeburg vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau .....470

#### E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

219

Landkreis Jerichower Land

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbehörde, zum Antrag der Firma Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 i. V. m. § 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung des bestehenden Windparks „Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG“**

Die Firma Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG, Dreekamp 5 in 26605 Aurich, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 weiteren Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windpark „Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG“ gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 9	Grabow	3	18/35
WEA 10	Grabow	3	18/11
WEA 11	Grabow	3	18/8

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA. Davon 2 WEA vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Gesamthöhe von 179,38 m (Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m) und einer Nennleistung von jeweils 2,30 MW und 1 WEA vom Typ Enercon E-70 E4 mit einer Gesamthöhe von 149,00 m (Nabenhöhe 113,50 m, Rotordurchmesser 71 m) und einer Nennleistung von 2,30 MW. Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt voraussichtlich im 2. Quartal 2020, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land. Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 27. Januar 2016 gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Führung des Verfahrens als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Gutachten und der Umweltverträglichkeitsstudie sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22. August 2019 bis 23. September 2019**

aus und können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

**1. Landkreis Jerichower Land****1.1 Fachbereich Umwelt**

Untere Immissionsschutzbehörde (Raum 125)  
Brandenburger Straße 100  
39307 Genthin

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag:  
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

**1.2 Kreistagsbüro (Raum 28)**

Bahnhofstraße 9  
39288 Burg

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag:  
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

**2. Stadtverwaltung Möckern**

Außenstelle Verwaltungsamt Küsel (Poststelle)  
Dorfstraße 14  
39291 Küsel

Montag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

**22. August 2019 bis 7. Oktober 2019**

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **19. November 2019** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr  
Ort der Erörterung: Stadthalle Burg  
Platz des Friedens 1  
39288 Burg

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Burg, den 31. Juli 2019

Im Auftrag

gez. Braun

**220**

Landkreis Jerichower Land

**Bekanntmachung Aufhebung Wasserschutzgebiete Möckern**

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land gibt die gemäß § 73 Abs. 8 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA) festgestellte Aufhebung der nach früherem Wasserrecht festgesetzten Wasserschutzgebiete „Stiefelknecht“ und „Am Stern“ in Möckern, welche gemäß Beschluss Nr. 39 vom 16. Juni 1985 im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers festgesetzt wurden, bekannt.

Die genannten Wasserschutzgebiete sind aufgehoben, da sie nicht mehr aus den in § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genannten Gründen erforderlich sind. Die zugehörigen Wassergewinnungsanlagen dienen nicht mehr der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land ergibt sich aus § 12 WG LSA.

Burg, den 26.06.2019

gez. Dr. Burchhardt  
Landrat

**B. Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**221**

Gemeinde Möser

**Geschäftsordnung zur Benutzung des Tourismus-Pavillons  
in der Gemeinde Möser  
(Tourismus-Pavillon-Geschäftsordnung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser beschließt folgende Geschäftsordnung:

**1. Zweck und Aufgabe des Tourismus-Pavillons in Hohenwarthe**

1. Die Gemeinde Möser betreibt in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Jerichower Land den Tourismus-Pavillon in Hohenwarthe als öffentliche Einrichtung.
2. Der Tourismus-Pavillon erledigt in seiner Funktion als Dienstleistungseinrichtung und erster Anlaufpunkt für Gäste und Besucher der Gemeinde Möser Aufgaben touristischer und kultureller Angelegenheiten.

Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Informationen und Informationsmaterial über die Gemeinde Möser und der Region sowie über touristische und kulturelle Einrichtungen und Vorhaben der Gemeinde vorzuhalten
- den Verkauf touristischer Erzeugnisse und Souvenirs

- Informationen über Unterkünfte in der Region
- Führungen rund um das Wasserstraßenkreuz, der Trogbücke und zum Aussichtsturm (Pylon) in Hohenwarthe
- Vorführung des Filmes über die Entstehung der Trogbücke/Wasserstraßenkreuz

## **2. Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten des Tourismus-Pavillons werden durch Aushang an Ort und Stelle bekannt gegeben.

## **3. Benutzung des Tourismus-Pavillons und Entgelte**

1. Die Inanspruchnahme von bestimmten Serviceleistungen des Tourismus-Pavillons ist entgeltpflichtig. Die Erhebung von Entgelten ist in der Entgeltordnung geregelt.
2. Die übrige Benutzung des Tourismus-Pavillons ist kostenfrei, sofern sie
  - mit dem Zweck der unmittelbaren Förderung von Kultur und Tourismus bzw. zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung,
  - nicht dem Zweck der Erzielung von Einnahmen,
  - nicht kommerziell im Sinne einer erwerbswirtschaftlichen Betätigung (das trifft zu auf alle Gewerbegebiete im Sinne der Gewerbeordnung und freie Berufsgruppen) erfolgt.
3. Das Aufstellen von Werbeträgern (z.B. Plakataufsteller) und das Anbringen und Auslegen von Werbematerial ist nur nach vorheriger Absprache gestattet. Ein Anspruch auf die Gestattung besteht nicht.
4. Das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde Möser gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch.

Die Erlaubnis wird unbeschadet sonstiger erforderlicher Genehmigungen erteilt.

## **4. Entgelt**

Die Erhebung von Entgelten ist in der Entgeltordnung für die Nutzung von touristischen Leistungen in der Gemeinde Möser geregelt.

## **5. Inkrafttreten und Bekanntgabe**

Die Geschäftsordnung über die Benutzung des Tourismus-Pavillons tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, 25.06.2019

gez. Köppen  
Bürgermeister

---

**222**

Gemeinde Möser

**Entgeltordnung für die Nutzung von touristischen Leistungen  
in der Gemeinde Möser**

Auf der Grundlage des Punktes 3, Ziffer 1 der Geschäftsordnung zur Nutzung von touristischen Leistungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Möser folgende Entgeltordnung:

**§ 1****Anwendungsbereich**

Für touristische Leistungen wird ein Entgelt nach Kostensatzung erhoben.

**§ 2****Entstehen des Entgeltanspruches**

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit Beauftragung der Leistung durch den Leistungsnehmer.
2. Das Entgelt wird vor der Leistungserfüllung fällig.

**§ 3****Schuldner des Entgeltes**

1. Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer
  - zu der Entgeltschuld Anlass gegeben hat,
  - die Entgeltschuld durch eine der Gemeinde Möser gegenüber abgegebene Erklärung zu übernehmen hat,
  - für die Entgeltschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4****Zahlung des Entgeltes**

Das Entgelt ist als Barzahlung an den Leistungsgeber zu entrichten.

**§ 5****Entgelte**

Das Benutzungsentgelt bemisst sich entsprechend der als Anlage beigefügten Kostensatzung zur Entgeltordnung über die Nutzung von touristischen Leistungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

**§ 6****Billigkeitsregelung**

Von der Erhebung eines Entgeltes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, 25.06.2019

gez. Köppen  
Bürgermeister

- Siegel -

## Anlage

Kostensatzung zur Entgeltordnung über die Nutzung von touristischen Leistungen

### Anlage

## Kostensatzung zur Entgeltordnung über die Nutzung von touristischen Leistungen

### 1. Durchführung von Führungen

Gruppentarif wird nur auf Voranmeldung gewährt.

#### 1.1. Öffentliche und thematische Führungen

##### **Kombipaket Wasserstraßenkreuz: Doppelsparschleuse Hohenwarthe, Trogbrücke mit Aussichtsturm, Filmvorführung über den Bau des Wasserstraßenkreuzes**

- Erwachsene Einzelpreis	ca. 2 Std.	4,50 €
- Gruppen ab 10 Personen	ca. 2 ½ Std.	pro Person 4,00 €

##### **Trogbrücke mit Aussichtsturm, Filmvorführung über den Bau des Wasserstraßenkreuzes**

- Erwachsene Einzelpreis	ca. 1 Std.	3,00 €
- Gruppen ab 10 Personen	ca. 1 Std.	pro Person 2,50 €

##### **Besteigung Aussichtsturm**

- Erwachsene Einzelpreis		1,00 €
--------------------------	--	--------

#### 1.2. Führungen Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Sozialpassinhaber

##### **Kombipaket Wasserstraßenkreuz: Doppelsparschleuse Hohenwarthe, Trogbrücke mit Aussichtsturm, Filmvorführung über den Bau des Wasserstraßenkreuzes**

- Einzelpreis	ca. 2 Std	2,50 €
- Gruppen ab 10 Personen	ca. 2 ½ Std.	pro Person 2,00 €

##### **Trogbrücke mit Aussichtsturm, Filmvorführung über den Bau des Wasserstraßenkreuzes**

- Einzelpreis	ca. 1 Std.	2,00 €
- Gruppen ab 10 Personen	ca. 1 Std.	pro Person 1,50 €

##### **Besteigung Aussichtsturm**

- Einzelpreis		1,00 €
---------------	--	--------

##### **Filmvorführung**

- Einzelpreis	ca. 35 min	2,00 €
---------------	------------	--------

#### 1.3. Führungen Kinder bis 7 Jahre

freier Eintritt

Aufsichtsführende/Erzieher siehe Punkt 1.1.

### 2. Stornogebühren bei Gruppenführungen

Die Stornierung einer Führung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen. Bis 2 Tage vor dem vereinbarten Termin ist die Stornierung kostenlos. Bei weniger als 2 Tagen muss der Besteller die Hälfte der Kosten der vereinbarten Führung zahlen.

Trifft der Besteller nicht zum vereinbarten ein und/oder die Führung fällt aus Gründen, die der Besteller zu verantworten hat, aus, werden dem Besteller die gesamten Kosten der Führung in Rechnung gestellt.

### 3. Karten- und Souvenirverkauf

Die Preise der Karten und Souvenirs (u.a. Provisionsware) werden in einer gesonderten, nach den aktuellen Einkaufspreisen angepassten Preisliste festgesetzt.

#### 4. Fotokopien, Lichtpausen und Drucke

Die Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Drucke werden nach Kostentarif gemäß Verwaltungskosten-satzung (§ 2) der Gemeinde Möser berechnet.

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

223

Stadt Gommern

### **Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan "Nördlich der Ehle" der Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat am 20.06.2019 den Bebauungsplan " Nördlich der Ehle" gemäß §10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634) als Satzung beschlossen. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplans hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 4 Bau GB kann der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Zimmer 4 (Bauamt) während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz1 Nr.1 bis3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs.4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Gommern, den 07.08.2019

gez.Hünerbein  
Bürgermeister

Siegel

Stadt Gommern  
Landkreis Jerichower Land

Bebauungsplan  
Nördlich der Ehle



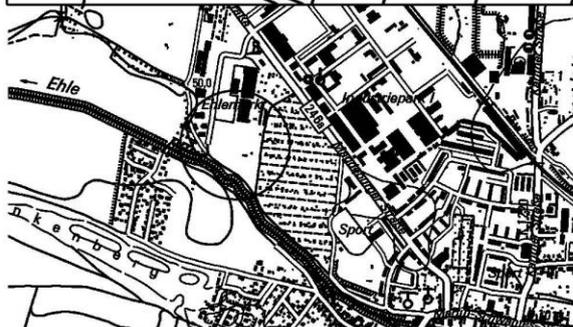
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®)

Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018, B22-5011723-18

Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der bebauten Ortslage Gommern, wie dargestellt.

Quelle: © GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2014, G01-5010316-2014

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

## 3. Sonstige Mitteilungen

224

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau  
als Flurbereinigungsbehörde

Bodenordnungsverfahren Ladeburg  
Az.: 611-14 JL2039

Dessau-Roßlau, den 05. August 2019

**Information der voraussichtlichen Teilnehmer nach § 5 Abs. 1 FlurbG**

Das Bodenordnungsverfahren Ladeburg wurde mit Datum vom 24. Februar 2009 nach § 56 Landwirtschafts-  
anpassungsgesetz (LwAnpG) eingeleitet und mit der I. Anordnung vom 25. März 2012 und mit der II. Anord-  
nung vom 15. Juli 2015 geändert.

Es ist nun beabsichtigt, das Verfahrensgebiet erneut zu erweitern. Neben einer verbesserten Zuteilungsmög-  
lichkeit für die neuen Flurstücke, kann durch die Erweiterung die Renaturierung zweier Gewässer im Rahmen  
der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch die Ermöglichung eines Landtausches unter-  
stützt werden.

Bei den Gewässern handelt es sich um ein Teilstück der Ziepra im nördlichen Verfahrensgebiet und um ein  
Teilstück der Ehle im westlichen Verfahrensgebiet. Im Zuge dieser Gebietserweiterung wird die Rechtsgrund-  
lage für das Bodenordnungsverfahren um den § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Umsetzung dieses  
neuen Verfahrenszieles erweitert.

Außerdem ist geplant, aus vermessungstechnischen Gründen geringfügige Korrekturen an der Verfahrens-  
grenze vorzunehmen.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist aus der vorläufigen Gebietskarte zur geplanten III. Anordnung er-  
sichtlich.

Durch die Hinzuziehung und die geplanten Anpassungen wird sich das zukünftige Verfahrensgebiet um ca.  
441 ha auf ca. 2.360 ha vergrößern.

Vor der Anordnung eines Flurneuordnungsverfahrens sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigen-  
tümer gemäß § 5 FlurbG über das geplante Verfahren aufzuklären. Diese Aufklärung fand am 11. Dezember  
2008 statt.

Aufgrund der in diesem Fall vorliegenden wesentlichen Änderung des bereits eingeleiteten Bodenordnungs-  
verfahrens ist eine Aufklärung der neu hinzukommenden Beteiligten erforderlich. Diese Aufklärung erfolgt auf-  
grund der Größe des zukünftigen Verfahrens und seiner Spezifik in Form dieser Veröffentlichung.

Die mit der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens entstandene Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft  
des öffentlichen Rechts bleibt bestehen. Ihr gehören alle Eigentümer von Grundstücken im Verfahrensgebiet  
und die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten als Teilnehmer an. Der am 29. April 2009 ge-  
wählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft bleibt bestehen. Eine Neuwahl ist nicht erforderlich, da durch  
die Gebietserweiterung keine zusätzliche Gemeinde zum Verfahrensgebiet hinzukommt. Die Vorstandsmit-  
glieder führen die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft weiter. Dem Vorstand obliegt weiterhin die Ausfüh-  
rung der Aufgaben, die der Teilnehmergemeinschaft gem. § 18 FlurbG zufallen. Im Wesentlichen handelt es  
sich dabei um die Herstellung von gemeinschaftlichen Anlagen und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Nach Eintritt der Rechtskraft der geplanten III. Anordnung wird das weitere Verfahren folgendermaßen ablau-  
fen:

1. Nach dem FlurbG hat jeder Teilnehmer Anspruch auf Abfindung in Land von gleichem Wert. Um die  
Wertgleichheit der Landabfindung zu gewährleisten, führt die Flurbereinigungsbehörde unter Mitwirkung  
des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft das Wertermittlungsverfahren durch. Hierbei werden die  
Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens - auch Reichs-  
bodenschätzung genannt - zugrunde gelegt und den Erfordernissen der Flurbereinigung angepasst. Die  
Ergebnisse der Wertermittlung werden für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt, in einem Anhö-  
rungstermin erläutert und durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt. Wurden im Anhörungstermin  
begründete Einwendungen erhoben, werden diese vor der Feststellung behoben.
2. Vor der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes ist jeder beteiligte Grundstückseigentümer zu seinen  
Wünschen über die Abfindung zu befragen. Dies geschieht in einem Planwunschtermin, zu dem die Flur-  
bereinigungsbehörde jeden Betroffenen persönlich lädt. Die Wünsche sind grundsätzlich unverbindlich.

Die Planung der Landabfindungen obliegt allein der Flurbereinigungsbehörde ohne Mitwirkung des Vorstandes.

3. Die Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens werden im Bodenordnungsplan zusammengefasst. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die alten Grundstücke und Berechtigungen der Beteiligten und ihre Abfindungen sind nachzuweisen, die sonstigen Rechtsverhältnisse sind zu regeln. Der Bodenordnungsplan wird den Beteiligten bekannt gegeben. Sie haben das Recht, sich die neuen Grenzen in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen. Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Plan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in einem Anhörungstermin vorbringen.
4. Begründeten Widersprüchen muss die Flurbereinigungsbehörde abhelfen. Ist über alle Widersprüche entschieden, ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Bodenordnungsplan an. Mit dem in der Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes werden auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde die öffentlichen Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster, usw.) berichtigt.
5. Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (sogenannte Verfahrenskosten) trägt das Land Sachsen-Anhalt. Die zur Ausführung der Bodenordnung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last. Hierzu kann für dieses Bodenordnungsverfahren ein Zuschuss von bis zu 90 v.H. gewährt werden. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt wird den Eigenanteil an den durch die Gebietserweiterung entstehenden Ausführungskosten übernehmen.
6. Die Flurbereinigungsbehörde schließt das Verfahren durch die Feststellung ab, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen. Mit dieser Schlussfeststellung ist das Verfahren beendet.

Während des Verfahrens sind die Verfahrensbeteiligten gehalten, sich über öffentliche Bekanntmachungen in den betroffenen Gemeinden zu informieren.

gez. Näther Sachgebietsleiterin SG 13

Weitere Informationen erhalten Sie im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
Kühnauer Straße 161

06846 Dessau-Roßlau oder im Internet unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/>

### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

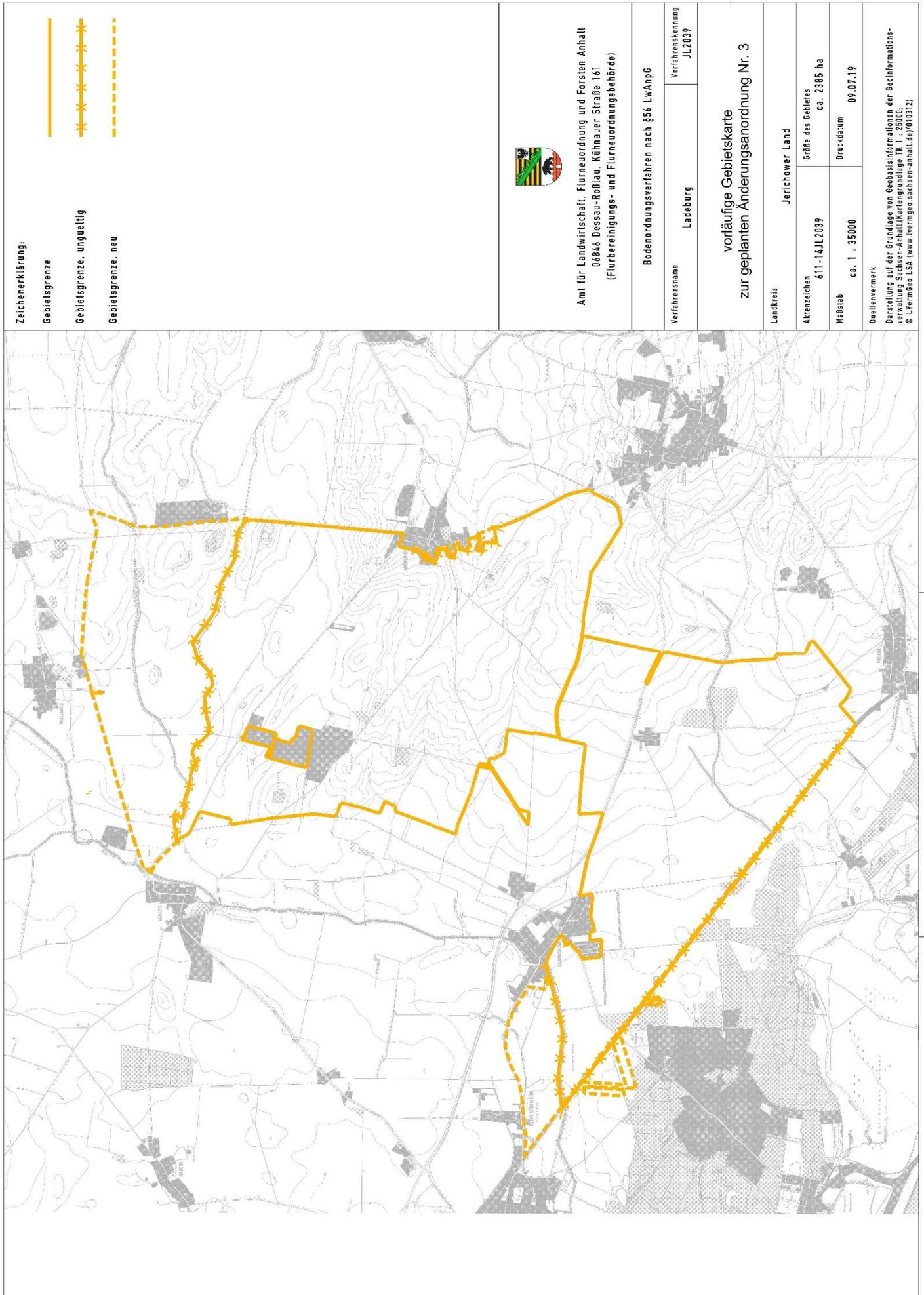
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: [poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden: E-Mail: [Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de)



**Zeichenerklärung:**  
 Gebietsgrenze  
 Gebietsgrenze, ungenüßig  
 Gebietsgrenze, neu



**Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt**  
 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161  
 (Flurereinigungs- und Flurneueordnungsbehörde)

Bodenordnungsverfahren nach §56 LwAnpG

Verfahrensname	Ladeburg
Verfahrensnummer	JL2039

**vorläufige Gebietskarte  
 zur geplanten Änderungsanordnung Nr. 3**

Landkreis	Jerichower Land	
Aktionszeichen	611-14JL2039	Größe des Gebietes ca. 2385 ha
Maßstab	ca. 1 : 35000	Druckdatum 09.07.19

**Quellenvermerk**  
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage TK 1 : 25000).  
 © LVRemGeo LSA (www.lvrremgeo.sachsen-anhalt.de/010312)

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1700  
Telefax: 03921 949-9507  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**